

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 28. Mai 2026

Dossier Nr. 12400, «SRF News online» vom 21. April 2026 – «Blockierte Bauprojekte: Zweitwohnungsbesitzer bangen um ihre Aussicht»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Mail vom 21. April 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Im ersten Teil geht es um ein Projekt in der Gemeinde Ftan: Tatsachenwidrig wird behauptet, das Bauvorhaben werde durch die benachbarten Zweitwohnungs-Besitzer blockiert. Es mag zwar zutreffen, dass dieses Motiv eine Einsprache begünstigt hat. Tatsache ist aber, dass das Projekt im geplanten Umfang mangels Rechtsunterlage durch die Gemeinde gar nicht bewilligungsfähig ist, weil ein Teil des benötigten Areals sich ausserhalb der aktuellen Bauzone befindet! Die Darstellung der Verhältnisse ist daher nicht sachgerecht und vermittelt ein falsches Bild zuungunsten der Zweitwohnungsbesitzer allgemein. Ich erwarte eine entsprechende Korrektur.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Ziel des Beitrages war es, der Frage nachzugehen, weshalb genossenschaftlicher Wohnungsbau – im Gegensatz zu den urbanen Gebieten – in den Bergregionen kaum verbreitet ist. Im Beitrag kommen zwei Beispiele vor: Ein Projekt in Gstaad und das vom Beanstander erwähnte Projekt in Ftan. Bei letzterem hat man mit dem Architekten sowie der zuständigen Behörde gesprochen. Nach diesen üblichen journalistischen Abklärungen gab es keine

Anzeichen, dass man noch einem weiteren Aspekt des Themas hätte auf den Grund gehen müssen. Insbesondere im Gespräch mit den Behörden von Scuol (das Dorf Ftan gehört zur Gemeinde Scuol) gab es keinen Hinweis darauf, dass für die Verzögerung des Baustarts nicht nur die erwähnten Einsprachen verantwortlich seien. Es ist unsere Aufgabe und unser Anliegen, ausgewogen zu berichten; wir stehen für einen professionellen, unabhängigen und sachgerechten Qualitätsjournalismus, der Orientierung schafft. Eine weitergehende Abklärung drängte sich aufgrund der uns vorliegenden Informationen nicht auf. Auch in diesem Fall handelten wir nach bestem Wissen und Gewissen.

Sobald wir durch die Beanstandung von Herrn X einen Hinweis hatten, dass es neben den Einsprachen der Zweitwohnungsbesitzer noch weitere Gründe gibt, weshalb das Bauvorhaben in Ftan aktuell blockiert ist, sind wir diesem nachgegangen.

Es ist richtig, dass die beiden betroffenen Grundstücke Nr. 50443 und 50444 aktuell in der Bauzone liegen und Einsprachen von Zweitwohnungsbesitzern vorliegen. Richtig ist aber auch, worauf uns Herr X hingewiesen hat, dass es Diskussionen um die Zonierung gibt. Diese Informationen haben wir am 12. Mai 2026 im entsprechenden [Online-Artikel](#) ergänzt und im Text an gegebener Stelle transparent gemacht:

<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/blockierte-bauprojekte-zweitwohnungsbesitzer-bangen-um-ihre-aussicht>

Bei unserem Bericht handelt es sich um eine verkürzte Darstellung eines komplexen Sachverhalts. Während im Dorf Ftan dringend bezahlbarer Wohnraum für die ansässige Bevölkerung benötigt wird, ist die Gemeinde Scuol insgesamt jedoch verpflichtet, ihre Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zu reduzieren. Die beiden betroffenen Grundstücke wurden von der Gemeinde aufgrund des dringend benötigten Wohnraums der Bauzone zugewiesen. Es besteht jedoch aufgrund des Vorprüfungsberichts des Amts für Raumentwicklung (ARE) die Möglichkeit, dass die Regierung diese Zuteilung nicht genehmigen wird und die beiden Grundstücke, die gemäss kantonaler Wegleitung und verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung der zweiten Auszonungspriorität angehören, zwecks gesetzlich vorgesehenen Ziels der Redimensionierung der Bauzonen ausgezont werden müssen. Da das Baugesuch daher möglicherweise dem künftigen Recht widerspricht, wurde es der Planungszone unterstellt und sistiert. Diese Planungszone, die vorläufig für das ganze Gebiet der fusionierten Gemeinde Scuol besteht, hat zum Ziel die Ortsplanungen der fusionierten Gemeinden zusammenzuführen und an die Vorgaben des kantonalen Richtplans Siedlung anzupassen (vom Kanton Graubünden erlassen aufgrund des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes [RPG1]). In dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes [KRG]).

Wir danken Herrn X für diesen Hinweis. Aus programmrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass dieser fehlende Hinweis auf die Diskussionen um die Zonierung nicht den Kern der

Berichterstattung betraf, bei der es darum ging, der Frage nachzugehen, weshalb genossenschaftlicher Wohnungsbau – im Gegensatz zu den urbanen Gebieten – in den Bergregionen kaum verbreitet ist. Eine Meinungsbildung zum Kerngehalt der Berichterstattung war unserer Ansicht nach trotzdem möglich. Daher bitten wir Sie, die Beanstandung nicht zu unterstützen.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

1.

Der beanstandete Online-Artikel bezieht sich auf einen Video-Beitrag in Schweiz aktuell vom 20. April 2026, welcher sich unter dem Titel «Genossenschaften für bezahlbaren Wohnraum in Bergregionen» mit dem genossenschaftlichen Wohnungsbau in Tourismusgemeinden befasst.

Im **Video-Beitrag** wird die Thematik anhand von zwei Beispielen in Gstaad (Gemeinde Saanen) und Ftan (Gemeinde Scuol) dargestellt, wobei generell auf das Thema des gemeinnützigen Wohnungsbaus eingegangen wird. Zu Wort kommen dabei der Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen, Martin Tschirren, und der Leiter des Kompetenzzentrums gemeinnütziger Wohnungsbau Bern-Solothurn, Daniel Blumer. Während bezüglich der Situation in Gstaad generell davon die Rede ist, das Bauprojekt sei infolge von Einsprachen blockiert, ist betreffend Ftan von Einsprachen von «Zweitwohnungsbesitzern» die Rede und der Architekt der geplanten Wohnungen äussert sich dahingehend, eigentlich sei alles perfekt, es sei schade, dass es Einsprachen gegeben habe, denn ohne diese wäre man bereits am Bauen.

Der **Online-Beitrag** geht zwar ebenfalls auf die allgemeine Thematik bezahlbarer Wohnungen in Tourismusgebieten ein, steht jedoch unter dem Titel «Blockierte Bauprojekte: Zweitwohnungsbesitzer bangen um ihre Aussicht». Der Artikel beginnt denn auch mit der Schilderung der Situation in Ftan und den hiervor zitierten Ausführungen des Architekten, wonach einzig die Einsprachen für die Bauverzögerung verantwortlich seien.

2.

a.

Der Video-Beitrag und der Online-Artikel sind zwei verschiedene publizistische Erzeugnisse. Sie sind dementsprechend unabhängig voneinander zu begutachten. Der Beanstander kritisiert einzig den Online-Beitrag. Die Ombudsstelle hat sich somit einzig dazu zu äussern, ob der beanstandete Online-Artikel in seiner ursprünglichen Fassung mit den gesetzlichen Vorgaben in Übereinstimmung steht. Die nachträglich vorgenommenen Änderungen am Artikel hat sie dabei ebenso wenig zu berücksichtigen wie den Kontext zum Video-Beitrag in «Schweiz aktuell».

Der Online-Artikel fokussiert aufgrund der Titelsetzung trotz der im zweiten Teil des Beitrages enthaltenen generellen Ausführungen zum Bau bezahlbarer Wohnungen in Tourismusregionen auf die Thematik von Einsprachen von Grundeigentümern, die um ihre

Aussicht bangen. Auch wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich um «Zweitwohnungsbesitzer» handle. Durch das Zitat des Architekten der geplanten Wohnungen wird der Eindruck erweckt, es sei völlig klar, dass die Wohnungen alle baurechtlichen Vorgaben erfüllten, die Einsprachen seien letztlich von den Grundeigentümern aus Eigennutz (Aussicht) erhoben worden.

Durch den Fokus des Online-Beitrags auf die Einspracheerhebung, steht die Thematik des gemeinnützigen bzw. genossenschaftlichen Wohnungsbaus im Berggebiet, wie sie dem Video-Beitrag in «Schweiz aktuell» zugrunde liegt, nicht (mehr) im Vordergrund. Das heisst, dass vertieft auf die sich stellenden baurechtlichen Fragen eingegangen werden müsste, was einerseits eigene Recherchen vorausgesetzt und andererseits auch erfordert hätte, dass den Einsprechern Gelegenheit zur Stellungnahme geboten worden wäre. Indem einzig der Architekt der geplanten Wohnungen, der im Einspracheverfahren Partei ist, zu Wort kommt, wurden die Anforderungen an eine objektive Berichterstattung nicht erfüllt. Offenkundig wurden denn auch in dessen Ausführungen die Hintergründe des Einspracheverfahrens nicht korrekt wiedergeben, wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumt. Der ursprüngliche Artikel wurde in der Folge durch Hinweise zu den raumplanerischen Rahmenbedingungen ergänzt. Es wäre denn auch ohne übermässigen Aufwand möglich gewesen, die baurechtliche Problematik des Bauvorhabens vor der Publikation des Online-Artikels durch Rückfragen bei der Gemeinde und/oder dem kantonalen Amt für Raumentwicklung abzuklären. Oder es hätte – wie dies im Beispiel Gstaad der Fall ist – ohne weitere Ausführungen auf «Einsprachen» verwiesen werden können.

Durch die Titelsetzung («Zweitwohnungsbesitzer bangen um ihre Aussicht») in Verbindung mit den fehlenden baurechtlichen und raumplanerischen Abklärungen sowie der (einseitigen) Wiedergabe der Parteimeinung des Architekten verstösst der Beitrag in seiner ursprünglichen Fassung gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), wonach redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen müssen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.

b.

Obwohl sich die Ombudsstelle wie ausgeführt einzig zur beanstandeten ursprünglichen Fassung des Online-Artikels zu äussern hat, erlaubt sie sich doch den Hinweis, dass angesichts der unveränderten Titelsetzung und der angesichts der weiteren Abklärungen fragwürdigen Ausführungen des Architekten auch die angepasste Version vom 12. Mai 2026 die Anforderungen an eine sachgerechte Berichterstattung nicht erfüllt. Insbesondere das Zitat des Architekten steht in einem offenkundigen Widerspruch zur vom Kanton bestätigten Rechtslage.

Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass der Online-Beitrag vom 21. April 2026 gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) verstösst.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz